

Bundesverfassungsgericht erlaubt MKG-Chirurgen Schönheitsoperationen

Autoren_Dr. Ralf Großbölting, Dr. Felix Heimann



Das Bundesverfassungsgericht hat am 01.02.2011 Urteile des Hamburger Berufsgeschichtsbereichs und Berufsgeschichtsbereichs aufgehoben, in denen einem MKG-Chirurgen wegen von ihm durchgeführter ästhetisch korrigierender Eingriffe im Brust-, Bauch- und Oberarmbereich ein Verweis und eine Geldbuße auferlegt worden war.

Der von der Kanzlei kwm – Kanzlei für Wirtschaft und Medizin aus Münster, Hamburg und Berlin durch die Rechtsanwälte Dr. Karl-Heinz Schnieder und Dr. Felix Heimann erstrittene Beschluss stellt darauf ab, dass diese Operationstätigkeit für den MKG-Chirurgen zwar fachfremd sei, ihm aber auch eine systematische gebietsüberschreitende Tätigkeit nicht unabhängig von deren Umfang untersagt werden dürfe (BVerfG, Beschluss vom 01.02.2011, Az.: 1 BvR 2383/10).

Die aufgehobenen Urteile stützten sich auf § 31 Abs. 3 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) und § 2 Abs. 8 S. 1 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (BO), wonach ein Arzt, der eine Gebietsbezeichnung führt, grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden darf. Diese Regelung interpretierten sowohl das Berufsgeschichtsbereich als auch der Berufsgeschichtsbereich in der Weise, dass eine gebietsfremde Tätigkeit nur aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise zulässig sei. Diese Umstände seien nur gegeben, wenn entweder ein im Fachgebiet behandelter Patient aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses ausdrücklich eine fachfremde Behandlung von untergeordneter Bedeutung wünsche oder die fachfremde Behandlung für die ordnungsgemäße Durchführung der im Rahmen der Facharztstätigkeit erforderlichen Untersuchung und Behandlung notwendig sei oder ein medizinischer Notfall vorliege, nicht aber, wenn die gebietsfremden Leistungen systematisch erbracht würden, sodass eine auf Dauer angelegte Tätigkeit vorliege. Zudem vermittele das Führen einer Facharztbezeichnung den Eindruck, dass der Arzt für die von ihm durchgeführten Behandlungen in besonderer Weise qualifiziert sei.

Diese Interpretation hat das Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt, sie verletze den MKG-Chirurgen in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Das Verbot der Betätigung außerhalb des Fachgebiets werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur gerecht, wenn es lediglich als allgemeine Richtlinie gelte, die Ausnahmen vorsähe und nicht zu eng ausgelegt werde.

Der Schutz des Vertrauens der Patienten rechtfertige zunächst keine enge Auslegung. Die Vermutung, dass die Patienten irrtümlich annähmen, der MKG-Chirurg sei aufgrund seiner Facharztbezeichnung fachärztlich in besonderer Weise auch für die Durchführung von Straffungen und Brustoperationen qualifiziert, gehe fehl. Es leuchte nicht ein, weshalb der durchschnittlich gebildete Patient annehmen solle, ein MKG-Chirurg, dessen fachärztliche Qualifikation sich also auf den Bereich des Kopfes beziehe, weise eine besondere Eignung für Operationen im Bereich des Bauch-, Oberkörper- und Armbereichs auf.

Eine enge Auslegung sei auch nicht erforderlich, um den durch die Facharztausbildung erreichten Leistungsstandard dauerhaft zu gewährleisten. Die mit § 31 Abs. 3 HmbKGGH und § 2 Abs. 8 S. 1 BO bezweckte Schulung der das jeweilige Facharztgebiet betreffenden Fähigkeiten werde bereits dadurch erreicht, dass die fachärztliche Tätigkeit den deutlich überwiegenden Teil der Gesamtstätigkeit ausmache. Nicht nachzuvollziehen sei, warum eine fachfremde Tätigkeit in sehr geringem Umfang die fachärztlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verschlechtern solle. Wäre dies der Fall, müsse die Beschränkung ausnahmslos gelten, wodurch Wertungswidersprüche im Verhältnis zu Ärzten mit mehreren Facharztbezeichnungen oder nur in Teilzeit tätigen Medizinern entstünden.

Der Patientenschutz erfordere ebenfalls nicht, einem bestimmten Fachgebiet zugeordnete Behandlungen nur durch Ärzte dieses Fachgebiets durchführen zu lassen. Die Qualität ärztlicher Tätigkeit werde durch die Approbation sichergestellt. Der Arzt habe zwar in jedem Einzelfall zu prüfen, ob er aufgrund seiner Fähigkeiten und der sonstigen Umstände in der Lage ist, seinen Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln. Wenn er

dies aber sicherstellen kann, sei er berechtigt, Patienten auf allen Gebieten, die von seiner Approbation umfasst sind, zu behandeln. Die von der Ärztekammer vertretene generelle Verpflichtung, Patienten mit Erkrankungen auf einem bestimmten Gebiet an einen für dieses Gebiet zuständigen Facharzt zu verweisen, bestehe nicht.

Der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Versorgung erlaube zudem zwar zusätzliche Beschränkungen im vertragsärztlichen Bereich, rechtfertige jedoch keine Eingriffe darüber hinaus. Ebenso wenig sei der Schutz vor Konkurrenz ein Zweck, der einen Grundrechtseingriff in diesem Zusammenhang erlaube (BVerfG, Beschluss vom 01.02.2011, Az.: 1 BvR 2383/10).

Wer also aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Praxisausstattung in der Lage ist, fachfremde Behandlungen und Operationen nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorzunehmen, darf diese auch durchführen, wenn er weiterhin zu einem deutlich überwiegenden Teil in seinem Fachbereich tätig ist. Im vorliegenden Fall war der MKG-Chirurg durch diverse Fortbildungen sowie langjährige operative

Tätigkeit als Schönheitschirurg bestens qualifiziert und auch nur zu einem Anteil von unter 5% außerhalb des Kopfes tätig, sodass ihm die Durchführung von Brustoperationen sowie Bauch- und Oberarmstraffungen nicht verboten werden durfte.

_Kontakt

face

Rechtsanwalt Dr. Ralf Großböling
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Felix Heimann

kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin
Berlin, Hamburg, Münster

E-Mail: grossboelting@kwm-rechtsanwaelte.de

heimann@kwm-rechtsanwaelte.de

www.kwm-rechtsanwaelte.de



Veranstaltungshinweis

Eine Reise in die Vergangenheit

– ein Amateurfilm von Peter Köhler

_Im Zeitalter einer globalisierten Welt ist heute fast jedes Reiseziel erreichbar. Zu Zeiten von Kaltem Krieg und Eisernem Vorhang war das ganz anders. Es wird ein Amateurfilm über eine Autoreise im Jahre 1984 von Berlin nach Jerevan gezeigt. Der Weg führt über Tschechien, Russland, die Ukraine über den Kaukasus nach Georgien bis Armenien. Es geht vorbei am Berg Ararat, dem Ort der biblischen Arche Noah, u.a. zu den Klöstern der armenischen Kirche mit ihren religiösen

Reliquien, die zum Weltkulturerbe zählen, und anderen Zeugnissen vergangener Zeiten. Mit der Fahrt über die kaukasische Heerstraße wird eine der reizvollsten Landschaften der Welt durchquert.

Ort und Zeit: 14. Oktober 2011, 19.00 Uhr Weinhaus Grusinac, Prenzlauer Allee 191, 10405 Berlin, www.grusinac-art.de, 15 € inkl. Imbiss
H. Behrbohm

